

ad § 22 Fischfolge

Es sollte auch im § 22 eine Entschädigungsregelung entsprechend der Regelung des § 21 Abs. 4 für den Fall eingeführt werden, dass bei Inanspruchnahme fremder Grundstücke, den Eigentümern dieser Grundstücke, Vermögensnachteile ersetzt werden.

ad § 29 Fischereiliche Eignung

Dass die fischereiliche Eignung nach diesem Gesetzesentwurf nachzuweisen ist, wird seitens der Burgenländischen Landwirtschaftskammer befürwortet und deckt sich mit unserem Zugang, wonach nur qualifizierte Personen mit der Betreuung von Tieren befasst werden sollen.

ad § 30 Prüfung über fischereiliche Eignung

Gemäß Entwurf hat die Landesregierung Vorbereitungskurse auf die Prüfung über die fischereiliche Eignung (Absatz 1) und Vorbereitungskurse für Fischereischutzorgane (Absatz 2) anzubieten. Dazu wird angemerkt, dass es neben dem Land Burgenland auch anderen Bildungsträgern oder auch einschlägigen Organisationen ermöglicht werden sollte, diese Vorbereitungskurse anzubieten.

ad § 33 Fischereiliche Verbote und waidgerechte Fischereiausübung

Gemäß § 33 Abs. 4 sind Ausnahmen von fischereilichen Verboten unter bestimmten Bedingungen von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bewilligen. Dazu wird angeregt, dass die Burgenländische Landwirtschaftskammer über solche Bewilligungen auch in Kenntnis gesetzt werden soll, um bei Bedarf auch die landwirtschaftliche Produktion über solche Ausnahmen zu informieren.

ad § 36 Landesfischereibeirat, Landesfischereimeisterin oder Landesfischereimeister

Gemäß § 36 Abs. 1 können wesentliche Interessensvertreter der Fischerei in den Landesfischereibeirat kooptiert werden. Die Burgenländische Landwirtschaftskammer, als Interessensvertretung der landwirtschaftlichen Fischereiproduktion, ersucht für die Kooptierung berücksichtigt zu werden.

Die Burgenländische Landwirtschaftskammer ersucht um Berücksichtigung der Stellungnahme im Rahmen der gegenständlichen Gesetzesnovellierung.

Von der Burgenländischen Landwirtschaftskammer

Für die Kammerdirektion:

Prof. Dipl.-Ing. Otto Prieler